

bereit gewesen, den König aus dem luxemburgischen Hause zu wählen; nur die überstürzte und ungültige Wahl der andern habe alles verderben usw. — qui s'excuse, s'accuse, möchte man sagen. Und so wird dieser mainz-kölnische „Rechtfertigungsbrief“ von einem Anonymus Artikel für Artikel scharf zurückgewiesen und im Sinne der Pfälzer Partei widerlegt⁸⁰⁾. Statt die Einheit zu fördern, hätten sie die beiden Erzbischöfe nicht nur im Reich, sondern auch im luxemburgischen Hause zerstört. Der Anonymus zieht sie der glatten Lüge, wenn sie behaupten, daß die Nomination Siegmunds durch die Bevollmächtigten in Višegrád ohne ihr Wissen geschehen sei: seien sie doch vor fürstlichen Zeugen überführt worden⁸¹⁾. Wieder kann nur die Frankfurter Rechtfertigungsszene gemeint sein, an deren glaubwürdiger Schilderung in dem neuen Stück nicht gezweifelt zu werden braucht, das vielmehr die bisher nur als Tatsache bekannte oder zu erschließende Situation im Einzelnen darstellt. Wieder auch findet der Bericht des Andreas von Regensburg eine Bestätigung. Andererseits aber steht, nehmen wir das mainz-kölnische Schreiben und die Replik des Anonymus zusammen, auch hier Aussage gegen Aussage. Bedenkt man jedoch, daß das neue Stück Bernhard von Baden und Emich von Leiningen richtig als Bevollmächtigte von Mainz und Köln bezeichnet⁸²⁾, so wäre selbst eine Eigenmächtigkeit von ihnen ihrer Wahlpartei zuzurechnen. Auch möchten wir dem leugnenden Kölner nicht glauben. Ihm und dem Mainzer kam alles auf Verzug an, *uf waz meinung sie das daten, das wissent sie wol*: sie wollten das Ergebnis der Verhandlungen in Prag abwarten. So wird der Kölner seine Bevollmächtigten desavouiert haben, die dennoch im Auftrag und Sinn der beiden Kurfürsten geworben hatten. Dafür spricht auch, daß nach der Kirchhofswahl die Verhandlungen mit Friedrich von Nürnberg wieder aufgenommen wurden. Er verließ, so heißt es, die Wahlstadt in gutem Glauben, *das er mit in genzlichen uberkommen were, das sie ire stimme auch zu dem kunige von Ungern ... geben wolten*; die Sache ist verbrieft und versiegelt, Götz von Berlichingen soll die Vertragsurkunden, d. h. doch wohl Wahl-

modi absque nostri noticia in veritate que deus est forent ordinata. Vgl. Kerler ebda. S. 3.

⁸⁰⁾ Ebda. S. 75 ff. Nr. 53.

⁸¹⁾ Ebda. S. 79 § 4: ... *cum nonnulli magnates de potioribus apud eos de hoc fuerint et sint coram ipsis nominatim evidenter et publice inculpati, nec per eos appareant de tanta fictione aliquatenus redarguti, immo hodie sua secretissima expediunt per eosdem.*

⁸²⁾ Vgl. oben Anm. 55.